Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Thomas Wansch, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/4316
VORLAGE

DER STAATSSEKRETÄR

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

29/1/2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK-01 421-2		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de	06131 16-2415 06131 1617-2415

55. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23. Januar 2019
hier: TOP 6
Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX
Vorlage Rechnungshof, Vorlage 17/4219

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wansch,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 55. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23. Januar 2019 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Wilhelm

Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE

64

Mainz, den 21. Januar 2019
Bearbeiter: Herr Diehl
☎ 06131 16-5015

Sprechvermerk

55. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23. Januar 2019
hier: TOP 6
Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX
Vorlage Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Vorlage 17/4219

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wansch,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit dem am 19. Dezember 2018 vom Landtag beschlossenen und am 27. Dezember 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündeten Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz hat der Landesgesetzgeber eine seiner wichtigsten gesetzgeberischen Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erfüllt. Mit diesem Landesgesetz sind wichtige und notwendige Aufgaben für Rheinland-Pfalz geregelt worden. Das gilt vor allem für die Bestimmung der zukünftigen Träger in diesem Land.

Auch wenn wesentliche leistungsrechtlichen Regelungen im Bundesgesetz erst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten, war es notwendig, den zukünftigen Trägern der Eingliederungshilfe ausreichend Zeit zu geben, um diese wichtige Aufgabe im Interesse der Menschen mit Behinderungen vorzubereiten und umzusetzen. Wir alle wollen doch, dass es für die Menschen mit Behinderungen, ihre Angehörigen aber auch die Leistungserbringer nicht zu Leistungslücken kommt. Deswegen ist die Bestimmung der zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe am Tag nach der Verkündung am 28. Dezember 2018 in Kraft getreten.

Für die volljährigen Menschen mit Behinderungen und für den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben ist das Land, vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, der zuständige Träger.

Eine der vordringlichsten Aufgaben ist der Abschluss eines Landesrahmenvertrages nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Nach dieser Bestimmung ist der Abschluss dieses Rahmenvertrages zwingend notwendig, um die anbieterindividuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf den Weg zu bringen; ein Abschluss dieser Vereinbarungen ist bis Ende des Jahres 2019 erforderlich. Eine weitere Vorgabe des Bundesgesetzgebers ist im Zusammenhang mit unserer heutigen Diskussion wichtig; auch sie ist unabdingbar: In diesem Rahmenvertrag müssen nach § 131 Abs. 1 Nr. 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen vereinbart werden. Ohne eine solche Vereinbarung könnte nicht geprüft werden; unabhängig davon, ob es sich um eine anlassabhängige oder anlassunabhängige Prüfung handelt. Die einzige Alternative im Falles des Nichtzustandekommens eines Rahmenvertrages wäre der Erlass einer Rechtsverordnung; diese wiederum könnte aber erst Ende Juni 2019 (wegen der erwähnten Bestimmung des zuständigen Trägers als Verhandlungspartner) auf den Weg gebracht werden. Nach den formalen Vorgaben wäre ein Inkrafttreten frühestens im Herbst 2019 möglich. Durch diese Alternative ginge sehr viel Zeit verloren.

Schon seit März 2018 wurde gemeinsam an den Inhalten des Vertragswerkes gearbeitet. Dies hat die Landesregierung auch mehrfach in der Öffentlichkeit erwähnt. Dadurch konnte gewährleistet werden, dass am 28. Dezember 2018 die Vertragsunterzeichnung erfolgen konnte.

Nicht unerwähnt lassen möchte in an dieser Stelle, dass es im Hinblick auf die notwendigen Regelungen im Rahmenvertrag noch offene Punkte gibt. Diese sind jedoch konkret und mit einem verbindlichen Zeitfenster beschrieben. Bis Ende April 2019 sollen diese offenen Punkte abgearbeitet sein.

Sollte dies wider Erwarten nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, die offenen Punkte in einer („Teil"-) Rechtsverordnung zu regeln. Die Vertragspartner wurden darüber am 28. Dezember 2018 schriftlich informiert.

Erlauben Sie mir noch einige Ausführungen zur Rechtssystematik bei Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen:

1. Prüfung, soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestehen:

Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, prüft der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von ihm beauftragter Dritter die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistung des Leistungserbringers (§ 128 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch).

Beispiel: Eine anonyme Anzeige geht beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ein, die darauf hinweist, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt.

2. Prüfung ohne tatsächliche Anhaltspunkte:

Soweit keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Nichterfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten bestehen, prüft der Träger der Eingliederungshilfe die vertraglich vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit nach § 128 Abs. 1 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Satz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz.

Beispiel: Es ergeben sich überhaupt keine Hinweise darauf, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt. Dennoch kann das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung diesen Leistungserbringer prüfen.

3. Verhältnis der beiden Prüfrechte:

Die beiden Prüfrechte (wie unter 1. und 2. beschrieben) stehen kraft bundes- und landesgesetzlicher Regelung nebeneinander.

Der Landesrechnungshof geht offensichtlich von folgender Rechtslage aus: Wenn sich ein Landesgesetzgeber für ein sogenanntes anlassloses Prüfrecht entschieden hat (siehe Ausführungen zu 2.), dann verdrängt dieses die Möglichkeit einer Prüfung mit Anlass und bietet die weitergehenden Prüfrechte. Diese Rechtsauffassung ist aber nicht von der Gesetzeslage gedeckt.

4. Prüfungsverfahren:

§ 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sieht vor, dass die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer in einem Rahmenvertrag unter anderem „Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen" festlegen. Dies gilt sowohl für die Prüfung gem. § 128 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (vgl. vorstehende Nr. 1), als auch für die Prüfung gemäß § 128 Abs. 1 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Satz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz (vgl. vorstehende Nr. 2). Nach der Systematik des § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist vorrangig zwischen den vorstehend genannten Vertragsparteien ein Rahmenvertrag abzuschließen. Die Option, „Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen" in einer Rechtsverordnung gemäß § 131 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu regeln, kommt nur in Betracht, wenn es innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Landesregierung nicht zu einem Rahmenvertrag kommt. Inhalt und Verfahren der Prüfungen müssen somit nach der gesetzlichen Vorgabe des § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorrangig vereinbart werden.

Dies ist für das anlassbezogene Prüfrecht in § 20 des Landesrahmenvertrages und für das anlasslose Prüfrecht in § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrages geschehen.

Beispiel: Eine einseitige Festlegung des Landes, mit welchen Inhalten und in welchem Verfahren anlasslose beziehungsweise anlassbezogene Prüfungen durchgeführt werden, wäre ein Verstoß gegen die gesetzliche Vorgabe des § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

[redacted]